



## **Fußball-Club Nassenfels e.V.**

Neufassung zum 14. Januar 2024

### **Inhalt**

#### **Abschnitt I – Name, Sitz und Aufgaben des Vereins**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Aufgaben
- § 3 Erfüllung der Aufgaben

#### **Abschnitt II – Mitgliedschaft**

- § 4 Voraussetzungen
- § 5 Anmeldung und Aufnahme
- § 6 Austritt, Ausschluss und Vereinsstrafen
- § 7 Wiederaufnahme
- § 8 Aberkennung von Funktionen
- § 9 Unfall-Versicherung
- § 10 Mitgliedsbeiträge

#### **Abschnitt III – Organisation**

- § 11 Grundsätzliches
- § 12 Pflichten und Rechte der Organe
- § 13 Organe
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Vereinsausschuss
- § 17 Vorstand
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Protokolle
- § 20 Haftung
- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Anerkennung der Satzung
- § 24 Sprachregelung
- § 25 Inkrafttreten

# Satzung des FC Nassenfels e.V.

---

## **Abschnitt I – Name, Sitz und Aufgaben des Vereins**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Nassenfels e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter Nr. VR 266 eingetragen.
2. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden sowie von Freunden und Förderern des Sports.
3. Er hat seinen Sitz in Nassenfels.

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege vieler Sportarten zu ermöglichen und zu fördern.
4. Der Fußball-Club Nassenfels e.V. mit Sitz in Nassenfels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erfüllung der Aufgaben**

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Teilnahme am regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielbetrieb der Sportverbände
2. Planmäßige Lehrtätigkeit in allen Sportarten
3. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

# Satzung des FC Nassenfels e.V.

---

## Abschnitt II - Mitgliedschaft

### **§ 4 Voraussetzungen**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
3. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Langjährigen Vorständen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann zu der Ehrenmitgliedschaft, auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung, die Eigenschaft als Ehrenvorstand verliehen werden.
4. Minderjährige müssen für den Vereinsbeitritt die Einwilligung des Erziehungsberechtigten nachweisen.
5. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Mitglied kann nicht werden, wer gemäß den Satzungen des BLSV aus diesem Verband ausgeschlossen wurde.
6. Die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen setzt eine Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
7. Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins FC Nassenfels e.V. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

### **§ 5 Anmeldung und Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

### **§ 6 Austritt, Ausschluss und Vereinsstrafen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von den Vereinsorganen, von den Abteilungsausschüssen und von Einzelmitgliedern gestellt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit

# Satzung des FC Nassenfels e.V.

---

der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 100,00
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
10. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Wiederaufnahme**

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist zulässig.
2. Der Wiederaufnahmeantrag ist wie eine Neuaufnahme (§ 5 Anmeldung und Aufnahme) zu behandeln.

## **§ 8 Aberkennung von Funktionen**

1. Der Vereinsausschuss kann Funktionäre, die der Vereinssatzung oder den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsgremien zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.
2. Der Funktionär kann innerhalb von 10 Tagen Einspruch zum Vereinsausschuss einlegen, der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss ist vereinsintern abschließend.

## **§ 9 Unfall-Versicherung**

Die Mitglieder sind gegen Unfälle nach Maßgabe der Unfallversicherungsbedingungen der Sportverbände versichert.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder, haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Bei wirtschaftlichen Notständen eines Mitgliedes kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des Vereins.
4. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
5. Zusätzlich zu den für alle Mitglieder geltenden Mindestbeiträgen gem. §10 Nr. 1 können in den einzelnen Abteilungen Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Höhe dieser Beiträge ist in der Mitgliederversammlung zu verabschieden.
6. Änderungen der Mitgliedschaft, Bankverbindung oder Anschrift müssen schriftlich oder per Mail an den Vorstand gemeldet werden.

# Satzung des FC Nassenfels e.V.

---

## Abschnitt III – Organisation

### **§ 11 Grundsätzliches**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vereinsausschuss.

### **§ 12 Pflichten und Rechte der Organe**

1. Die Organe des Vereins haben nach Satzungen des Vereins und der Verbände zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeiten Rechenschaft schuldig.
2. Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus den Satzungen des Vereins und aus der Geschäftsordnung.

### **§ 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

3. Die Mitgliederversammlung (§14)
4. Der Vereinsausschuss (§16)
5. Der Vorstand (§17)

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht.
  2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a) den Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen,
    - b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstands und der Beisitzer durchzuführen,
    - c) die Entlastung und Neuwahl der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter, Abteilungsschriftführer und Abteilungskassiere durchzuführen,
    - d) die Mitgliederbeiträge festzusetzen.
    - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Wert von über 50.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von über 50.000 €.
  3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, vom Vorstand einzuberufen. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
  4. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin, durch Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung im Eichstätter Kurier zu erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
  5. Die Tagesordnung soll enthalten:
    - a) Feststellung der Stimmberechtigten
    - b) Bericht des Vorstands
    - c) Kassen- und Kassenprüfungsbericht
    - d) Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes
    - e) Entlastung und ggf. Neuwahl der Abteilungsleiter, Abteilungsschriftführer, Abteilungskassiere und Kassenprüfer
    - f) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können nicht behandelt werden, soweit sie auf eine Satzungsänderung, Auflösung, Fusion des Vereins oder Abwahl/Neuwahl des Vorstands/der Abteilungsleitung hinzielen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
-

# Satzung des FC Nassenfels e.V.

---

7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
  - a) ein Geschäft mit ihm selbst oder
  - b) einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft oder
  - c) ihm Entlastung erteilt werden soll.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Für sie gilt dieselbe Verfahrensordnung wie für eine Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von 20% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 16 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) Abteilungsleiter Fußball
  - c) Abteilungsleiter Fitness
  - d) Abteilungsleiter Volleyball
  - e) Abteilungsleiter Tennis
  - f) bis zu vier Beisitzer des Hauptvereins  
und wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung.
3. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Vereinsausschussmitglieder muss innerhalb von zehn Tagen eine Vereinsausschusssitzung einberufen werden.

## **§ 17 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
    - a) dem 1. Vorsitzenden
    - b) dem 2. Vorsitzenden
    - c) dem Kassier
    - d) dem Schriftführer.
  2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden, jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
  3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, soweit dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
  4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.
  5. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann vom Vereinsausschuss widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
  8. Er entscheidet in allen personellen Angelegenheiten.
  9. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder zwei seiner Mitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
-

# Satzung des FC Nassenfels e.V.

---

10. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
3. Die Kasse muss von ihnen mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft werden. Das Kassenbuch kann von jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliederversammlung eingesehen werden.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

## **§ 19 Protokolle**

Über alle Versammlungen/Sitzungen der Vereinsgremien ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 20 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Änderungen/Neufassungen der Satzung, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nassenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für schulsportliche Zwecke zu verwenden hat.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

## **§ 23 Anerkennung der Satzung**

Diese Satzung ist jedem Mitglied bei der Aufnahme zugänglich zu machen. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied deren Inhalt und Bedingungen an.

## **§ 24 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2024 in Nassenfels beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.